



## Finanzielle Auswirkungen:

Nein  Ja

### A) Direkte Finanzielle Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahme

		von:	bis:	Betrag	Produkt-Nr.	Kto./Inv.-Nr.
<b>Ergebnishaushalt</b>	Erträge	Sofort	Auf Dauer	Nicht zu beziffern	1260002, 1260003	
	Aufwendungen					
<b>Finanzhaushalt (Inv.)</b>	Einzahlungen					
	Auszahlungen					

Gesamtausgaben:   
Eigenanteil Stadt:

### B) Entstehen Folgekosten / Einsparungen nach der Umsetzung der Maßnahme?

Nein  Ja

	von:	bis:	Jahresbetrag
Erg.-HH Erträge	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Erg.-HH Aufwand (ohne AfA)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Erg.-HH Aufwand (AfA und Sopo)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

### C) Auswirkungen auf den Stellenbedarf?

Nein  Ja

Stellenausweitung:  Stellenabbau:  Wahrnehmung durch vorhandenes Personal:

### D) Textfeld für weitere Erläuterungen zu A/B/C/E:

Durch die Änderung des Gebührentarifs können keine Aussagen zu Mehr- bzw. Mindereinnahmen gemacht werden, da dies abhängig von der Anzahl und Dauer der Brandverhütungsschauen ist. Durch den Wegfall der Beseitigung von Wespennestern verringert sich der Ertrag um ca. 3.100,00 € jährlich. Dies ist abhängig von der Anzahl der Wespennester.

### E) Mittelverfügbarkeit / Veranschlagung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- in Höhe von  für das Jahr   
beim Produkt:  unter der Kto. / Inv.-Nr.  **zur Verfügung.**
- in Höhe von  für das Jahr   
beim Produkt:  unter der Kto. / Inv.-Nr.  **nicht zur Verfügung.**
- in Höhe von  in der Planung für   
beim Produkt:  unter der Kto. / Inv.-Nr.  **zur Verfügung.**

**Begründung:**

Artikel 1:

**Änderung - Satzung**

Die Beseitigung von Wespennestern stellt eine gebührenpflichtige freiwillige Leistung gem. § 29 II Satz 1 Nr. 7 NBrandSchG i.V.m. § 3 Abs. 2, Satz 2 d) der o.g. Satzung dar.

Die Beseitigung von Wespennestern stellt die Tötung von Wespen und die Zerstörung ihrer Lebensstätten dar. Dies ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz nur unter bestimmten Bedingungen zulässig. Bei besonders geschützten Arten gelten verschärfte Bestimmungen.

Ob und welche Wespenarten geschützt sind, kann von den Einsatzkräften nicht beurteilt werden.

In der Regel stellt ein vorhandenes Wespennest keine unmittelbare Gefahr dar.

Im Jahr 2018 wurden insg. 44 Wespennester beseitigt. Dafür sind Gebühren i. H. v. 4.066,48 € angefallen. Verbrauchsmittel i. H. v. 898,47 € stehen dem gegenüber. Der tatsächliche Ertrag beträgt somit 3.168,01 €. Personal- und Fahrzeugkosten sind nicht berücksichtigt.

Bei der Beseitigung von Wespennestern durch die Feuerwehr kommt es immer wieder zu folgenden Problemen:

- Die Feuerwehr wird nicht tätig, da der Aufwand der Beseitigung zu groß wäre (z.B. Drehleitereinsatz, Abdecken von Dächern, Ausbau von Rollladenkästen).
- Die Feuerwehr kann das Wespennest nicht oder nicht vollständig beseitigen.
- Unmut der Gebührenschildner, da in jedem Fall die Gebührenschild eintritt.

Aufgrund der genannten Problematik, der Naturschutzaspekte und der Möglichkeit der Inanspruchnahme von freien Dienstleistern mit ähnlichem Kostentarif werden zukünftig nur noch in Ausnahmefällen Wespennester beseitigt. Dies ist z.B. in Kindergärten oder Grundschulen an Orten, die eine unmittelbare Gefahr darstellen, der Fall.

Artikel 2:

**Änderung - Kosten- und Gebührentarif**

Für die Durchführung von Brandverhütungsschauen gem. § 27 NBrandSchG können gem. § 29 II Satz 1 Nr. 5. NBrandSchG Gebühren erhoben werden.

Die Durchführung der Brandverhütungsschauen sind im § 2 der o. g. Satzung berücksichtigt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Der Kosten- und Gebührentarif über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren zur o. g. Satzung beschreibt gem. 1.1 die Gebühr für Beamte im gehobenen Feuerwehrdienst und gem. 1.2 für Feuerwehrtechnische Angestellte und Beamte im mittleren Feuerwehrdienst.

Die Brandschutzprüferin/der Brandschutzprüfer in Emden verfügt nicht über die Qualifikation eines Feuerwehrtechnischen Angestellten bzw. Beamten im Feuerwehrdienst. Daher wird eine Änderung des Gebührentarifes wie folgt vorgenommen:

1.1.1 Beamter gehobener Dienst/vergleichbarer Arbeitnehmer 56,00 €.

Durch die Abrechnung der Durchführung von Brandverhütungsschauen werden zukünftig Einnahmen in noch nicht zu bestimmender Summe anfallen.

Der Tarif ergibt sich gem. § 3 V der Satzung der Stadt Emden über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (AIIGO des Niedersächsischen Finanzministeriums).

Aufgrund des Verzichts der Beseitigung von Wespennestern wird die Gebührenziffer 4.2 gestrichen.

**Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Keine.

**Anlagen:**

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 26.04.2012 in der Fassung vom 07.12.2017.